



Brüssel, den 15. Juli 2024  
(OR. en, sk, it)

12018/24  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0049(COD)**

CODEC 1648  
MI 678  
ENT 129  
COMPET 769  
CHIMIE 54  
AGRILEG 341  
IND 354  
ENV 768

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im  
Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten (**erste  
Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

**Erklärung der Italienischen Republik**

Der Vorschlag für eine Verordnung betreffend die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten ist ein Instrument, das die Digitalisierung des gesamten Landwirtschaftssektors fördert und es allen Akteuren des Sektors ermöglichen wird, Informationen rasch und effizient zu übermitteln und zu verarbeiten. In der aktuellen Fassung würde der Vorschlag wohl die Entwicklung des technologischen Verfahrens – das vom gesamten Landwirtschaftssektor weitgehend begrüßt wird – nur teilweise unterstützen, indem innerhalb des digitalen Abschnitts nur die Übermittlung bestimmter Informationen erlaubt wird. Die Verwendung dieses Instruments wird derzeit auch in Bezug auf andere technische Mittel für die Landwirtschaft, wie etwa Pflanzenschutzmittel, erörtert, die ebenso entscheidend sind, um eine angemessene landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten.

Da die Ausweitung des Anwendungsbereichs der digitalen Kennzeichnung auf alle anderen Informationen als Sicherheitsanforderungen für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt eine bessere Verwaltung der Kennzeichnungen und Verpackungen im Hinblick auf mehr Nachhaltigkeit ermöglichen würde, hoffen wir daher, dass der Vorschlag raschen Aktualisierungen unterzogen werden könnte, um den digitalen Wandel zu unterstützen und Landwirten die vollständigen und umfassenden technischen Informationen bereitzustellen, die sie zunehmend fordern.

### **Erklärung der Slowakischen Republik**

Die Slowakei vertritt die Auffassung, dass die mögliche digitale Kennzeichnung von Düngeprodukten eine Gelegenheit darstellt, die Darstellung von Kennzeichnungsinformationen zu verbessern. Dies würde einen technologischen Fortschritt darstellen und zudem dazu beitragen, die Kosten für Düngeprodukte und die gesamte Lieferkette zu verringern. Wir bedauern daher, dass die endgültige Einigung, die von den gesetzgebenden Organen erzielt wurde, keinen ehrgeizigeren Vorschlag hervorgebracht hat, der zu umfangreicheren Kostenreduzierungen für die Wirtschaftsteilnehmer, zu einer Rationalisierung der Kennzeichnungen und zu weniger Verpackungsabfall und letztlich zu einer besseren Nutzung der digitalen Kennzeichnung durch die Wirtschaftsteilnehmer geführt hätte. Dies hätte umfassendere positive Auswirkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Umwelt bewirkt.

### **Erklärung der Europäischen Kommission**

Die Kommission äußert Bedenken hinsichtlich des Wortlauts des letzten Satzes von Erwägungsgrund 12 („*Es wird daran erinnert, dass es auch von wesentlicher Bedeutung ist, dass der Endnutzer über die in der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Informationen verfügt, damit er die für ein in der Union in Verkehr gebrachtes Produkt verantwortliche Person ermitteln und kontaktieren kann.*“)

Nach Auffassung der Kommission gilt Artikel 16 der Verordnung 2023/988 [über die allgemeine Produktsicherheit], nach dem für in der Union in Verkehr gebrachte Produkte eine „verantwortliche Person“ zu benennen ist, nicht für Produkte, die unter die Verordnung (EU) 2019/1009 fallen.